

BVSK-RECHT AKTUELL – 2025 / KW 02

- **Mäßig erfolgreicher Regress eines Versicherers gegen einen Sachverständigen**
LG Stendal, Urteil vom 18.04.2024, AZ: 22 S 60/22

Die Haftpflichtversicherung wollte einen Sachverständigen in Regress nehmen und bemängelte zahlreiche Positionen der Schadenkalkulation. Vor dem LG Stendal hatte die Versicherung in der Berufung sogar Erfolg - in Höhe von sage und schreibe 60,69 €. Die restliche Forderung wurde abgewiesen und die Kosten beider Instanzen hatte die Versicherung zu tragen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Sachverständigenhonorar nach objektiven und subjektiven Maßstäben**
AG Bautzen, Urteil vom 07.01.2025, AZ: 20 C 63/24

Das AG Bautzen bewertet das objektiv ersatzfähige Sachverständigenhonorar anhand objektiver Maßstäbe wie der BVSK-Honorarbefragung und subjektiver Kriterien. Darunter versteht das AG die Sichtweise des Geschädigten. Weil das Ergebnis beider Betrachtungsweisen keine Überhöhung erkennen lässt, ist dem Geschädigten vorinstanzlich gekürztes Honorar zuzusprechen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Restliche unfallbedingte Sachverständigen-, Mietwagen- und Reparaturkosten bestätigt**
AG Schwabach, Urteil vom 25.10.2024, AZ: 1C 292/24

Viel hilft viel, dachte sich offenbar ein Haftpflichtversicherer und kürzte jede nur erdenkliche Schadenposition – ohne Erfolg. Das AG Schwabach sprach vollen Ersatz zu. Wichtig, wer nur Besitzer eines finanzierten Fahrzeugs ist, braucht zur Geltendmachung des Fahrzeugschadens die Erlaubnis der Bank. Die lag hier mit einer Abtretung vor. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Mäßig erfolgreicher Regress eines Versicherers gegen einen Sachverständigen**
LG Stendal, Urteil vom 18.04.2024, AZ: 22 S 60/22

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall kalkulierte der beauftragte Sachverständige den Fahrzeugschaden. Auf Grundlage der Kalkulation wurde das Fahrzeug auch instand gesetzt. Die Versicherung, aufgrund des Werkstatttrisikos zur Zahlung verpflichtet, bemängelte zahlreiche Positionen und versuchte anschließend bei dem Sachverständigen die angeblich nicht erforderlichen Instandsetzungskosten zurückzuholen.

Aussage

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Schadenersatzanspruch gemäß § 634 Nr. 4, 280 Abs. 1, 249 BGB i.V.m. Vertrag mit Schutzwirkungen zugunsten Dritter in Höhe von 60,69 €.

Die Klägerin ist als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners in den Schutzbereich der zwischen dem Geschädigten und dem beklagten Sachverständigen geschlossenen Werkverträge einbezogen worden. Die Klägerin hat aber nur in geringem Umfang nachgewiesen, dass der Beklagte schuldhaft zugunsten der Klägerin bestehende vertragliche Pflichten verletzt hat und dass ihr dadurch ein Schaden entstanden ist.

Die Rechte des in die Schutzwirkung einbezogenen Dritten reichen dabei nicht weiter als die des Vertragspartners selbst. Maßgebend ist dafür der Inhalt des Vertrages mit dem Sachverständigen. Beauftragt der Geschädigte den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadenersatz bei Kfz-Unfällen zu erstellen. Zu weiteren Erhebungen und Berechnungen ist der Sachverständige auch nicht im Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners verpflichtet. Dem Sachverständigen steht zudem im Rahmen vorzunehmender Bewertungen ein gewisser Beurteilungsspielraum zu. Unterschiedliche Einschätzungen von Sachverständigen sind häufig und begründen per se keine Pflichtverletzung.

Die Klägerin hat eine Fehlerhaftigkeit des Schadensgutachtens des Beklagten vom 22.11.2017, dass die von dem Beklagten angenommene Erneuerung der Achs- und Lenkungsteile nicht erforderlich und auch nicht von dem Beurteilungsspielraum des Beklagten gedeckt gewesen sei, nicht nachzuweisen vermocht. Aufgrund des Anstoßes an die Rad/Reifenkombination vorne links ist eine starke, querverlaufende Krafteinleitung in die Achs- und Lenkungsbauteile erfolgt. Dies ist der maßgebende Ausgangspunkt für die sachverständige Beurteilung, ob und in welchem Umfang ein Austausch von Achs- und Lenkungsteilen erforderlich ist. Das Vermessungsprotokoll, belegt, dass es aufgrund des Anstoßes zu einer Verstellung der Sollwerte im Bereich Nachlauf rechts und der Spur rechts, links und gesamt gekommen ist, was mit dem oben beschriebenen Schadensbild in Einklang steht. Eine Pflichtverletzung des Beklagten liegt daher nicht vor und Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.223,82 € (1.867,77 € Ersatzteile zzgl. 356,05 € Lohnkosten) besteht nicht.

Hinsichtlich eines geltend gemachten Anspruches in Höhe von 115,19 € für erfundene Positionen bzw. Doppelberechnungen im Rahmen der kalkulierten Lackierkosten fehlt es bereits an einem schlüssigen Vortrag zu einer Pflichtverletzung des Beklagten und einem hierdurch der Klägerin kausal entstandenen Schaden.

Soweit die Klägerin behauptet, die Position „Endreinigung nach Lackierung“ mit 44,00 € netto sei bereits in der Position „Lackierung“ enthalten, ist dies nicht nachvollziehbar. Die Position „Lackierung“ (System AZT) enthält in der Kalkulation des Beklagten viele verschiedene

Einzelpositionen. In welcher dieser Positionen die „Endreinigung nach Lackierung“, insbesondere in welchen von dem Beklagten zugrunde gelegten Stundenverrechnungssätzen, enthalten sein soll, erschließt sich nicht. Eine Pflichtverletzung des Beklagten ist auch deshalb nicht anzunehmen, weil es gerichtliche Entscheidungen gibt, in denen entsprechende Reinigungskosten zugesprochen werden (vgl. z.B. AG Hannover, Urteil vom 13.01.2021, AZ: 541 C 8922/20; AG Hattingen, Urteil vom 19.11.2015, AZ: 6 C 46/15).

Hinsichtlich der Position „Analysefahrt nach Endmontage“ ist eine Pflichtverletzung des Beklagten ebenfalls nicht anzunehmen, weil diese Kosten in Literatur und Rechtsprechung als erstattungsfähig anerkannt werden (vgl. Freymann/Rü.mann in Freymann/Wellner, jurisPK-Straßenverkehrsrecht, 2. Aufl., § 249 Rn 283 m.w.N.).

Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch keinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der aufgewandten Kosten für dessen Stellungnahme in Höhe von 178,50 €, da sie eine Pflichtverletzung des Beklagten bei der Erstellung des Gutachtens nicht nachgewiesen hat. Der Beklagte konnte daher für die von der Klägerin geforderte Stellungnahme eine gesonderte Vergütung verlangen. Die Klage war auch insofern abzuweisen.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme hat die Klägerin nur in einem geringen Maße eine schuldhafte Pflichtverletzung des Beklagten und einen ihr dadurch entstandenen Schaden nachzuweisen vermocht.

Dies betrifft die Position „Sicherheitsmaßnahmen vor Schweißarbeiten“ (25,50 €) und „Stoßdämpfer prüfen“ (25,50 €), mithin von insgesamt 60,69 € (brutto). Die gesondert kalkulierten „Sicherheitsmaßnahmen vor Schweißarbeiten“ sind als Verbundarbeiten in den Schweißarbeiten bereits enthalten.

Eine Pflichtverletzung des Beklagten liegt daher vor. Der Beklagte hat auch die Verschuldensvermutung nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nicht widerlegt.

Hinsichtlich der Position „Stoßdämpfer prüfen“ sieht das von dem Beklagten verwandte System Audatex eine entsprechende Position vor, wobei 3 AW aber zu hoch bemessen sind. Der Beklagte hat ausgeführt, er habe die 3 AW für eine Dämpferprüfung auf einer sogenannten Rüttelplatte kalkuliert. Die wenigsten Werkstätten verfügen jedoch über eine entsprechende Gerätschaft und eine solche Prüfung ist auch nicht vorgesehen. Eine Pflichtverletzung des Beklagten liegt daher vor. Der Beklagte hat auch die Verschuldensvermutung nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB nicht widerlegt.

Die abgerechnete Position „Bereitstellung Hebebühne“ mit 80,00 € betrifft unstrittig Kosten, die dadurch angefallen sind, dass der Beklagte eine Hebebühne im Rahmen der von ihm durchgeführten Begutachtung benötigt hat. Es handelt sich damit um Kosten der Schadenermittlung, nicht um Kosten der Schadenbeseitigung. Nur letztere sind jedoch Gegenstand des Schadengutachten. Ihre Einstellung in das Schadengutachten war daher fehlerhaft. Allerdings hat der Beklagte die ihn treffende Verschuldensvermutung nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB widerlegt, da es Rechtsprechung gibt, die diese Kosten, auch wenn sie in der Reparaturrechnung enthalten sind, für erstattungsfähig erachten (vgl. AG Freising, Urteil vom 31.07.2020, AZ: 1 C 392/20; AG Schwäbisch Gmünd, Urteil vom 19.01.2015, AZ: 4 C 857/14). Darüber hinaus wendet der Beklagte zu Recht ein, dass der Klägerin kein nachweisbarer Schaden entstanden ist. Denn die - ausweislich der Reparaturrechnung tatsächlich angefallenen - Kosten der von dem Sachverständigen benötigten Hebebühne hätte der Beklagte als Fremdkosten in Rechnung stellen können (vgl. AG Bad Neustadt, Urteil vom

28.12.2021, AZ: 1 C 264/21), sodass sie letztlich von der Klägerin ebenfalls zu tragen gewesen wären.

Auch hinsichtlich der Entsorgungskosten in Höhe von 10,00 € ist keine Pflichtverletzung des Beklagten anzunehmen ist, weil es gerichtliche Entscheidungen gibt, in denen Entsorgungskosten zugesprochen werden (vgl. z.B. AG Hanau, Beschluss vom 02.07.2021, AZ: 39 C 225/20 (19)).

Bezüglich der Endreinigung nach Lackierung, 42,50 € und Außenreinigung vor Lackierung, 38,00 €, fehlt es bereits an einem schlüssigen Vortrag der Klägerin zu einer Pflichtverletzung des Beklagten in Gestalt einer Doppelberechnung und einem hierdurch der Klägerin kausal entstandenen Schaden. Es fehlt an einer konkreten Benennung von Positionen in der Kalkulation des Beklagten, in der diese Positionen bereits enthalten sein sollen. Hinzutritt, dass eine Pflichtverletzung des Beklagten auch deshalb nicht anzunehmen ist, weil es gerichtliche Entscheidungen gibt, in denen entsprechende Reinigungskosten zugesprochen werden (vgl. z.B. AG Bergisch Gladbach, Urteil vom 10.03.2022, AZ: 66 C 11/22; AG Schwäbisch Gmünd, Urteil vom 17.03.2014, AZ: 4 C 890/13; AG Hannover, Urteil vom 13.01.2021, AZ: 541 C 8922/20; AG Hattingen, Urteil vom 19.11.2015, AZ: 6 C 46/15).

Praxis

Die Versicherung, aufgrund des Werkstatttrisikos zur Zahlung der angefallenen Reparaturkosten verpflichtet, hat Anspruch auf Schadenersatz, wenn die der Instandsetzung zugrunde liegende Kalkulation des Sachverständigen fehlerhaft ist. Sie ist als Dritte in den Schutzbereich eines zwischen dem Geschädigten und dem beklagten Sachverständigen geschlossenen Werkvertrag einbezogen, muss aber nachweisen, dass der Sachverständige schuldhaft vertragliche Pflichten verletzt hat, und dadurch ein Schaden entstanden ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Sachverständigen im Rahmen vorzunehmender Bewertungen ein gewisser Beurteilungsspielraum zusteht. Unterschiedliche Einschätzungen begründen ohne weiteres keine Pflichtverletzung.

Die Versicherung hier hat nur in einem geringen Umfang eine Pflichtverletzung nachweisen können. Dies betraf zum einen die zu hoch kalkulierten Arbeitswerte für „Sicherheitsmaßnahmen vor Schweißarbeiten“ und „Stoßdämpfer prüfen“. Auch die Hebebühnenkosten standen auf dem Prüfstand, wobei diese hier seltsamerweise in der Werkstattrechnung inkludiert waren und nicht als Fremdleistung in der Abrechnung des Sachverständigen. Da diese also ohnehin zu ersetzen gewesen wären, mangelte es am Schaden.

- **Sachverständigenhonorar nach objektiven und subjektiven Maßstäben**
AG Bautzen, Urteil vom 07.01.2025 29.03.2022, AZ: 20 C 63/24

Hintergrund

Die Geschädigte klagt vor dem AG Bautzen gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Klagebegehren sind restliche und vorinstanzlich gekürzte Sachverständigenkosten. Diese beliefen sich auf 77,60 €, die der Versicherer mit dem Verweis auf die Grenzen der Erforderlichkeit kürzte. Die Rechnung wurde durch die Geschädigte Auftraggeberin des Sachverständigen nicht bezahlt.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen weitere 77,60 € an Schadenersatz in Bezug auf angefallene Sachverständigenkosten zu.

Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Der Geschädigte kann jedoch vom Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Die Grenze der Erforderlichkeit dieser Positionen knüpft das AG Bautzen dabei an objektive und subjektive Maßstäbe.

„Bezugspunkt der Feststellung einer objektiv vorliegenden deutlichen Überhöhung ist die branchenübliche Vergütung in der Branche der KFZ-Sachverständigen. Hierfür kann u.a. die jeweils aktuelle BVSK-Honorarbefragung herangezogen werden, nach deren Honorarkorridor HB V die Hälfte der im BVSK-Verband organisierten Sachverständigen abrechnet (vgl. OLG München, Beschluss vom 12.03.2015 - 10 U 579/15, BeckRS 2015, 15458 Rn 20 ff.; Landgericht Mannheim, NJW - RR 2016, 599, 602).

Bei der Prüfung der subjektiven Erkennbarkeit einer Überhöhung des Honorars für den Geschädigten ist auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen (sog. subjektive Schadensbetrachtung). Eine Überhöhung des Sachverständigenhonorars wird dem Laien-Geschädigten im Regelfall weder bei Vertragsschluss noch Rechnungsstellung erkennbar sein, weil ein Geschädigter regelmäßig über keine Kenntnisse über die übliche Vergütungsstruktur und -höhe auf dem Markt von KFZ-Sachverständigen verfügt und eine Überschreitung des branchenüblichen Honorars daher nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. Eine Erkennbarkeit für den Geschädigten wird man letztlich nur dann bejahen können, wenn der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzt und Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen (OLG München, a.a.O.; Landgericht Mannheim, a.a.O.).

Das Ergebnis dieser inhaltlichen Auseinandersetzung ist, dass das Gericht vorliegend keine Bedenken in Bezug auf das angerechnete Honorar des Sachverständigen hat. Es liegt innerhalb des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung. Auch die berechneten Nebenkosten begegnen keinen Bedenken. Sie entsprechen den Vorgaben aus dem JVEG. Man dürfe im Rahmen der Abrechnung keine pauschalen Grenzen für ein Gutachten ansetzen.

„Soweit für die Vorbereitung oder die Erstattung des Gutachtens Fotos erforderlich werden, sind die anfallenden Kosten nach § 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JVEG gesondert erstattungsfähig. Eine Beschränkung der Anzahl der zu erstattenden Fotos oder Farbausdrucke sieht das JVEG nicht vor, jedoch kann Aufwendungsersatz nur für solche Fotos gewährt werden, die zur Vorbereitung oder Erstattung des Gutachtens notwendig waren. Die Frage der Notwendigkeit

ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig, wobei sämtliche Fotos als notwendig anzusehen sind, deren Fertigung der Sachverständige nach seinem pflichtgemäßem Ermessen im Hinblick auf den ihm erteilten Auftrag für erforderlich halten durfte (Schneider JVEG/Schneider, 3. Aufl. 2018, JVEG § 12, Rn. 56; vgl. auch BGH, Urteil vom 26. April 2016 – VI ZR 50/15 –, Rn. 22, juris; Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 23. September 2021 – 12 U 128/20 –, Rn. 29, juris).“

Praxis

Detailliert und nachvollziehbar setzt sich das AG Bautzen mit der Erforderlichkeit des Sachverständigenhonorars auseinander. Das objektive Bewertungskriterium – die BVSK-Honorarbefragung – wird derzeit neu bei den Mitgliedern abgefragt. So wird auch in Zukunft der Rechtsprechung eine taugliche Schätzgrundlage zur Bemessung üblichen Sachverständigenhonorars an die Hand gegeben.

- **Restliche unfallbedingte Sachverständigen-, Mietwagen- und Reparaturkosten bestätigt**

AG Schwabach, Urteil vom 25.10.2024, AZ: 1C 292/24

Hintergrund

Der Kläger erlitt mit seinem finanzierten Fahrzeug am 10.11.2022 einen Verkehrsunfall. Dieser wurde durch den Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Pkw verursacht. Dessen Schuld stand fest.

Die beklagte Haftpflichtversicherung kürzte allerdings vorgerichtlich mehrere Schadenersatzpositionen. Bezüglich der Reparaturkosten wurden Verbringungskosten in Höhe von 23,80 € in Abzug gebracht, wobei die Gesamtkosten bei 9.323,30 € lagen.

Auch bei den Mietwagenkosten wurde gekürzt. Der Kläger mietete für den Zeitraum der Reparatur für neun Tage an. Hierfür wurden ihm seitens der Autovermietung 720,03 € berechnet. Vorgerichtlich bezahlte die Beklagte darauf lediglich 548,99 €.

Auch bezüglich der Sachverständigenkosten wurde gekürzt. Berechnet wurden dem Kläger hier vom Sachverständigen 1.432,52 €, die Versicherung kürzte um 275,84 €.

Im Prozess bestritt der Prozessbevollmächtigte der Beklagten auch die Aktivlegitimation auf Klägerseite, der Kläger sei nicht Eigentümer des finanzierten Fahrzeugs gewesen. Das AG Schwabach teilte die Rechtsauffassungen des Prozessbevollmächtigten der Beklagten nicht und sprach restlichen Schadenersatz in Höhe von 470,68 € zu. Die Beklagte musste sämtliche Kosten des Rechtsstreits tragen.

Aussage:

Bezüglich der **Aktivlegitimation**, so das AG Schwabach, komme es lediglich darauf an, dass der Kläger Halter und Besitzer des verunfallten Fahrzeugs gewesen sei. Zumindest bezüglich der Mietwagenkosten liege damit ein unmittelbarer Schaden des Klägers vor. Ihm wurde der Besitz entzogen. Bezüglich der Reparaturkosten hatte der Klägervertreter eine Abtretungserklärung der finanzierenden Bank im Hinblick auf den Reparaturschaden vorgelegt, sodass auch dahingehend die Aktivlegitimation des Klägers feststand.

Bezüglich der gekürzten **Reparaturkosten** verwies das AG Schwabach auf das Werkstatttrisiko. Es sei nicht ersichtlich, wieso dies nicht auch im konkreten Fall greifen sollte. Das Werkstatt- und Prognoserisiko trägt stets der Schädiger. Für die Geltung des Werkstatttrisikos komme es nicht darauf an, dass der Kläger Eigentümer des verunfallten Fahrzeugs sei.

Außerdem bestünden auch ansonsten an der Erforderlichkeit der **Verbringungskosten** keinerlei Zweifel. Das konkret reparierende Autohaus verfügte, wie dem Gericht selbst bekannt war, wie die allermeisten Werkstätten in der Region nicht über eine eigene Lackiererei, sodass diesbezügliche Verbringungskosten zwangsläufig anfielen.

Auch bezüglich der **Mietwagenkosten** fand das Gericht klare Worte. Der in Rechnung gestellte Tarif von 720,03 € habe sogar deutlich unter dem ortsüblichen Normaltarif in der Region gelegen. Die Rechtsprechung im Landgerichtsbezirk Nürnberg schätzt die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels.

Von dem so ermittelten Wert wird ein Eigensparnisabzug von 3 % und sodann noch einmal ein Korrekturabschlag von 17 % vorgenommen. Der so errechnete Normaltarif von 1.556,15 € liege deutlich über dem konkret berechneten Betrag.

Die erforderlichen **Sachverständigenkosten** schätzte das Gericht anhand der maßgeblichen BVSK-Honorarbefragung. Auch hier verwies es im Übrigen auf das Werkstatt- und Prognoserisiko. Dieses gelte auch für die Sachverständigenkosten

Praxis

Das AG Schwabach bestätigte zahlreiche Schadenersatzpositionen, die in der alltäglichen Praxis der Schadenregulierung durch die unfallgegnerischen Versicherer häufig gekürzt werden.

Zunächst ist wichtig zu wissen, dass der Finanzierungsnehmer bezüglich der Mietwagenkosten wie auch der Sachverständigenkosten aktivlegitimiert ist. Er macht einen eigenen Anspruch geltend. Bei den Reparaturkosten bedarf es einer Abtretung oder Klageermächtigung durch die Finanzierungsgeberin.

Selbstverständlich besteht das Werkstatt- und Prognoserisiko auch bei finanzierten Fahrzeugen zugunsten des Geschädigten und zulasten des Schädigers. Auch diese Aussage des Urteils des AG Schwabach ist äußerst praxisrelevant.

Ansonsten wurde der Aufwand an Mietwagenkosten wie auch an Sachverständigenkosten anhand der anerkannten Schätzgrundlagen (Schwacke-Automietpreisspiegel bzw. BVSK-Honorarbefragung) zutreffend geschätzt.

Eingesandt von Pamer & Kollege, Roth